Allgemeine Geschäftsbedingungen des ASUE KWK-Services

§ 1 Anbieter und Geltungsbereich der AGB
Ihr Vertragspartner bei Nutzung des
ASUE KWK-Service ist die
ASUE e. V.
Robert-Koch-Platz 4, 10115 Berlin
Tel.: 030 22 19 13 49-0 |
Fax: 030 22 19 13 49-9
E-Mail: info@asue.de
Internet: www.asue.de
Amtsgerichtes Berlin-Charlottenburg,
VR 29339 B
Geschäftsführer: Jürgen Stefan Kukuk

Für Ihre Bestellungen im Rahmen des ASUE KWK-Service gelten ausschließlich die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen der ASUE. Abweichende Bedingungen Ihrer AGB werden nicht anerkannt, es sei denn, ASUE stimmt ihrer Geltung ausdrücklich in Textform zu.

§ 2 Vertragsschluss
Sollten Sie Interesse an unserem KWK-Service haben, bitten wir Sie, uns den ausgefüllten, zunächst unverbindlichen Erhebungsbogen per E-Mail oder Post an die unten stehende Adresse zu senden. Im Anschluss werden wir Ihnen auf Basis Ihrer Daten einen Vorschlag der/des infrage kommenden Dienstleistungspakete(s) senden. Bitte senden Sie diesen mit der beigefügten unterschriebenen Auftragserteilung zurück. Der Vertrag kommt zustande, wenn der vollständig ausgefüllte Erhebungsbogen und das unterschriebene Auftragsdokument per E-Mail, Fax oder Post bei der ASUE eingegangen sind und von der ASUE durch eine Annahmeerklärung gegenüber dem Kunden angenommen wurden. Wählt der Kunde ein Paket, das eine Kommunikation der ASUE mit einer Behörde im Namen des Kunden erfordert (Grundpaket Anmeldung, Paket Förderbausteine, Paket Jahresmeldungen, Paket Sonstige Meldungen), so hat der Kunde die hierzu erforderlichen Vollmachten eigenhändig zu unterschreiben und per Post der ASUE zu übermitteln. Die ASUE wird erst tätig, wenn alle erforderlichen Vollmachten schriftlich bei ihr vorliegen. Die ASUE behält sich eine Ablehnung der Annahme vor, übermittelt dem Kunden jedoch in jedem Fall eine Rückmeldung per E-Mail, Fax oder Post, sei es in Form einer Ablehnung, sei es in Form einer Annahme („Vertragsbestätigung“).

§ 3 Allgemeine Leistungsbeschreibung
1. Die ASUE hat für die Betreiber von KWK-Anlagen verschiedene Dienstleistungspakete zur Abwicklung aller erforderlichen Anmeldungen (für gesetzlich erforderliche Erstanmeldungen sowie für die jährlich verpflichtenden Nachmeldungen) entwickelt und passt diese ständig den sich wechselnden Gegebenheiten an. Damit unterstützt die ASUE die Betreiber bei einer für diese oftmals sehr ungewohnten und teilweise einmaligen Behördenkorrespondenz und auch bei der Antragstellung zu Fördermitteln bzw. Förderungen selbst. Ziel ist dabei eine größtmögliche Entlastung der Betreiber bei gleichzeitig bestmöglicher Förderung.
2. Die ASUE bereitet im Auftrag des Kunden und nach Maßgabe der vorgelegten Daten die entsprechenden Formulare (Anmeldebögen, Anträge etc.) vor. Der Kunde beauftragt die ASUE, alle nicht höchstpersönlich vorzunehmenden Erklärungen abzugeben, insbesondere die Formulare in seinem Namen zu unterschreiben und an die zuständigen Stellen zu versenden. Hierzu bevollmächtigt der Kunde die ASUE schriftlich mit den zur Verfügung gestellten Vollmachtformularen, in seinem Namen und als Empfangsbevollmächtigte vor den jeweiligen Behörden aufzutreten. Die Vollmachten werden vom Kunden mit den sonstigen Auftragsunterlagen an die ASUE übermittelt. Außerdem steht die ASUE dem Kunden bei anschließend etwaig erforderlicher weiterer Korrespondenz mit den zuständigen Stellen zur Verfügung.

§ 4 Inhalt der unterschiedlichen Leistungspakete
1. Wenn der Kunde das Dienstleistungspaket „Startberatung“ ausgewählt und die ASUE den entsprechenden Auftrag angenommen hat, prüft die ASUE im Wege einer Grobanalyse (Plausibilitätsprüfung, ohne Projektberatung) anhand der vom Kunden erhobenen Angaben zu seinem Objekt und der geplanten Anlage, ob diese Maßnahme grundsätzlich förderfähig nach dem gültigen KWK-Gesetz sowie weiteren Förderprogrammen ist und gibt dem Kunden dazu eine Mitteilung (Startberatung).
2. Hat der Kunde neben dem Dienstleistungspaket „Startberatung“ auch das weitere Dienstleistungspakt „Grundpaket Anmeldung“ und/oder „Paket Förderbausteine“ ausgewählt und nimmt der Kunde diese Pakete bei der ASUE in Anspruch, so verzichtet die ASUE auf die Vergütung für das Paket „Startberatung“.
3. Ziel der Dienstleistungspakete „Grundpaket Anmeldung“, „Paket Förderbausteine“, „Paket Jahresmeldungen“, „Paket Sonstige Meldungen“ ist es jeweils, dass die ASUE anhand der vom Kunden zur Verfügung gestellten Daten die Anmeldepapiere / Förderformulare im vom Kunden gewünschten Umfang ausfertigt und dann bei den jeweils zuständigen Stellen einreichen kann.
4. Kann dieses Ziel erreicht werden, folgt auf Wunsch des Kunden seitens der ASUE eine weitere Begleitung bis hin zur erstinstanz-

lichen Entscheidung der zuständigen Stelle, bei der das Anmeldepapier / Förderformular eingereicht wurde. Der Aufwand für diese begleitende Unterstützung ist in den vorgenannten fünf Paketen jeweils enthalten, sofern das Projekt des Kunden keine besonderen Schwierigkeiten bzw. Besonderheiten aufweist und es keiner Beratungsgespräche bedarf, die den Umfang von einmalig (pro Projekt) 15 Minuten überschreiten.

5. Eine besondere Schwierigkeit kann insbesondere vorliegen, wenn
   - an die Anlage des Kunden über 100 Letztverbraucher angeschlossen sind,
   - an die Anlage des Kunden neben einer KWK-Anlage weitere Anlagen oder Stromspeicher angeschlossen sind,
   - der örtliche Verteilernetzbetreiber oder die zuständige Regulierungsbehörde die Anlage des Kunden nicht als Innenanlage oder Kundenanlage i. S. d. § 3 Nr. 24a oder Nr. 24b EnWG anerkennt,
   - für die bestehende KWK-Anlage keine übliche Messanordnung vorliegt,
   - sich beim BAFA-/KfW-Antrag auf Investitionszuschüsse Besonderheiten ergeben (z. B. bei Unternehmen in Schwierigkeiten oder wenn bereits anderweitig Beihilfen erhalten wurden),
   - relevante Angaben und Daten nicht fristgemäß vom Kunden bereitgestellt werden oder
   - im Laufe der Bearbeitung ersichtlich wird, dass keine Aussicht auf Förderung besteht.
6. Liegt eine besondere Schwierigkeit vor, haben der Kunde und die ASUE die Möglichkeit, das Paket „Persönliches Beratungsgespräch“ zu vereinbaren. Hierzu legt die ASUE ein entsprechendes Angebot vor. Der Kunde kann dieses Angebot binnen vier Wochen annehmen (Annahmefrist). Der Kunde wird dann im Rahmen dieses Paktes durch die ASUE weiter beraten. Im Rahmen dieses Paketes „Persönliches Beratungsgespräch“ unterstützt die ASUE den Kunden dann weiter in Form von persönlichen Beratungsgesprächen und Handlungsempfehlungen. Nimmt der Kunde ein entsprechendes Angebot der ASUE nicht an, kann die ASUE den Vertrag binnen vier Wochen nach Ablehnung durch den Kunden oder Ablauf der Annahmefrist kündigen. § 6 Abs. 7 und 8 gelten entsprechend.
7. Sofern der Kunde das Paket „Persönliches Beratungsgespräch“ nicht auswählt und es dennoch Beratungsgesprächsbedarf zwischen ihm und der ASUE gibt und die entsprechenden Beratungsgespräche den Umfang von einmalig (pro Projekt) 15 Minuten überschreiten, ist der Kunde damit einverstanden, dass die ASUE diese Beratungsgespräche gesondert zu einem Preis in Höhe von 21,01 EUR netto zzgl. Umsatzsteuer, also brutto 25 EUR, pro 15 Minuten Beratungsgespräch berechnet. Die ASUE ist verpflichtet, den Kunden vor Beginn einer gesondert vergütungspflichtigen Tätigkeit darauf hinzuweisen, dass diese Tätigkeit nicht in dem Pauschalhonorar für das gebuchte Paket enthalten ist, sondern gesondert abgerechnet wird. Es kann sich im Zuge der beidseitigen Bearbeitung des Projektes im aufgezeigten Umfang aber auch ergeben, dass eine Anmeldung / ein Förderantrag nicht möglich ist. In diesem Fall erfolgt seitens der ASUE eine entsprechende Mitteilung an den Kunden über dieses Prüfergebnis und ist die Dienstleistung der ASUE im Rahmen des jeweils beauftragten Paketes damit auch ohne Förderantrag / Anmeldung beendet. Der Kunde kann auch dann jedoch das Paket „Persönliches Beratungsgespräch“ auswählen und der ASUE eine entsprechende Mitteilung machen. Der Kunde wird dann im Rahmen dieses Paketes durch die ASUE weiter beraten, wenn die ASUE diesen Auftrag annimmt.
8. Die Entscheidung darüber, ob der Kunde Fördermittel erhält, trifft der jeweilige Fördergeber nach Antragstellung / Anmeldung. Auf diese Entscheidung hat die ASUE ebenso wenig Einfluss wie auf die aktuelle Verfügbarkeit von Förderprogrammen. Die ASUE ist aber bemüht, vor jeder Empfehlung in Bezug auf einen bestimmte Förderung aktuell zu prüfen, ob im Moment der Abgabe dieser Empfehlung an den Kunden tatsächlich beim Fördergeber ausreichend Fördermittel zur Verfügung stehen oder auch ansonsten der Förderung keine objektiven Hindernisse entgegenstehen. Die ASUE weist ausdrücklich darauf hin, dass die Möglichkeit besteht, dass nach dem Datum der Abgabe der Empfehlung durch die ASUE der jeweilige Fördergeber das jeweilige Förderprogramm einstellt, Förderbedingungen ändert oder auch dass der entsprechende „Fördertopf“ bereits ausgeschöpft ist, so dass die Förderfähigkeit für die beantragte Maßnahme dann entfällt.
9. Die ASUE weist zudem bereits heute darauf hin, dass typische Förderprogramme, die Investitionszuschüsse für KWK-Anlagen beinhalten, oftmals zur Voraussetzung haben, dass mit dem Vorhaben zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht begonnen wurde. Für bereits bestehende oder bestellte bzw. erworbene Anlagen kann außerdem eventuell keine Förderung beantragt werden. Die ASUE wird dies bei der Bearbeitung der beauftragten Dienstleistungspakete berücksichtigen und den Kunden hierauf hinweisen.

§ 5 Administrative Unterstützung und Meldungen

1. Je nach gewünschtem Leistungsumfang übernimmt die ASUE die jeweils vereinbarten administrativen Aufgaben während der Planung, der Inbetriebnahme und des Betriebs der KWK-Anlage, insbesondere empfiehlt sie dem Kunden Maßnahmen, die für eine Erlangung der vom Kunden gewünschten Förderung (je nach Dienstleistungspaket) erforderlich sind. Voraussetzung zur Nutzung des vorliegenden ASUE KWK-Services ist die Listung der KWK-Anlage in der BAFA-Typenliste zur Allgemeinverfügung. Die Liste ist zu finden unter http://www.bafa.de/SharedDocs/Downloads/DE/Energie/kwk_stromverguetung_bis_50_typenliste.html
2. Für nicht gelistete KWK-Anlagen kann ASUE den Service nicht zu den Pauschalpreisen übernehmen, die vorliegend angeboten werden, sondern bedarf es für ein Tätigwerden der ASUE einer gesonderten individualvertraglichen Vereinbarung zwischen dem Kunden und der ASUE.
3. Die ASUE wird dem Kunden im Rahmen des jeweils beauftragten Dienstleistungspaketes einen Hinweis zu allen für eine erfolgreiche Förderung relevanten Dokumenten geben, die je nach gewünschtem Leistungsumfang und Paket bei den involvierten Behörden und Stellen vom Kunden vorzulegen und beizubringen sind. Hierzu zählen insbesondere Unterlagen zur Inbetriebnahme der Anlage, zur Ablesung aller relevanten Zählerstände und ggf. zur Außerbetriebnahme (etc.).

§ 6 Begrenzung der Tätigkeiten im Rahmen des ASUE KWK-Service; außerordentliches Kündigungsrecht der ASUE

1. Die ASUE wird im Rahmen des ASUE KWK-Services als Dienstleister für den Kunden tätig und berät den Kunden zur grundsätzlichen Förderfähigkeit im Rahmen des beauftragten Paketes. Im Rahmen des ASUE KWK-Service „Startberatung“ werden zusätzlich seitens der ASUE für die Anlage des Kunden mögliche Förderungen und die dafür erforderlichen Meldungen recherchiert. Bei allen anderen Dienstleistungspaketen werden seitens der ASUE für die jeweils beauftragte Meldung / Förderung die für die geplante oder bestehende Anlage des Kunden verfügbaren Antrags- und Meldeunterlagen zusammengestellt, nach ggf. Rücksprache mit dem Kunden ausgefüllt, unterschrieben und sodann an die zuständige Stelle versendet.
2. Die ASUE prüft im Rahmen des ASUE KWK-Service nicht, ob der Kunde die persönlichen Voraussetzungen für die Inanspruchnahme von Fördermitteln aus den jeweils im Rahmen des jeweiligen Dienstleistungspaketes beauftragten Programmen erfüllt. Eine Prüfung auf Ordnungsgemäßheit des Betriebs der kundenseitigen KWK-Anlage erfolgt seitens der ASUE ebenfalls nicht.
3. Ist im Rahmen der Antragstellung für die Förderung und nach Umsetzung der Maßnahme nach den jeweiligen Förderbedingungen ein Nachweis durch einen Energieeffizienzexperten oder sonstige Dritte erforderlich, so sind diese vom Kunden selbst zu bestellen. Nach Absprache können diese von der ASUE bereitgestellt werden.
4. Wird die KWK-Anlage vom Kunden nicht bestimmungsgemäß und/oder den anerkannten Regeln der Technik entsprechend betrieben und erhält die ASUE Kenntnis davon, weist die ASUE darauf hin, dass eine Förderung durch den zuständigen Fördergeber allein aus diesem Grunde gefährdet sein kann bzw. möglicherweise ausscheidet.
5. Ein Betrieb der KWK-Anlage, der nicht bestimmungsgemäß erfolgt und/oder nicht den anerkannten Regeln der Technik entspricht, stellt zudem einen wichtigen Grund für eine außerordentliche Kündigung des Vertrages durch die ASUE dar.
6. Die ASUE behält sich daher vor, im Falle ihrer derartigen Kenntnis über einen nicht bestimmungsgemäßen und nicht den anerkannten Regeln der Technik entsprechenden Betrieb der KWK-Anlage, diesen Vertrag bis spätestens vier Wochen nach dieser Kenntnis zu kündigen. Die Kündigung bedarf der Textform (z. B. eines mit der Post versandten Briefes, eines Telefaxes oder einer E-Mail) und ist nach Erlangung der entsprechenden Kenntnis i. S. d. Satz 5 seitens der ASUE zwei Wochen vor Ausübung der Kündigung dem Kunden ebenfalls in Textform anzukündigen.
7. Alle bis zur Kündigung seitens der ASUE geleisteten Dienste im Rahmen des jeweils beauftragten Dienstleistungspaketes, die bis dahin noch nicht abgerechnet wurden, werden mit der Kündigung beim Kunden abgerechnet und sind von diesem binnen zwei Wochen zu vergüten.
8. Der Kunde hat die im Rahmen des jeweiligen Dienstleistungspaketes geschuldeten Pauschalvergütungen auch dann in voller Höhe zu erbringen, wenn es vor Beendigung des Dienstleistungspaketes zu einer außerordentlichen Kündigung seitens der ASUE kommt. Die ASUE behält sich abweichend dazu vor, eine angemessene Reduktion der Pauschalvergütung vorzunehmen, wenn im Zeitpunkt der Kündigung noch nicht mehr als 70 % aller von ihr im Rahmen dieses Paketes geschuldeten Dienste erbracht worden sind.

§ 7 Nutzer des ASUE KWK-Service
Alle natürlichen und juristischen Personen, die KWK-Anlagen betreiben oder betreiben wollen, können den ASUE KWK-Service nutzen.

§ 8 Zulässige Anlagen
Der ASUE KWK-Service kann für KWK-Anlagen bis zu einer elektrischen Leistung von 50 kW genutzt werden. Bei den zu versorgenden Objekten kann es sich um bestehende oder neugebaute Gebäude handeln. Sowohl Anlagen für gewerbliche, als auch private Versorgung kommen infrage. Die Anlagen müssen in der Bundesrepublik Deutschland betrieben werden.

§ 9 Voraussetzungen für die Durchführung von Maßnahmen
1. Es darf sich ausschließlich um geplante oder bestehende KWK-Anlagen handeln.
2. Die Maßnahmen müssen durch einen Fachhandwerker angeboten worden sein oder ausgeführt werden oder bereits ausgeführt worden sein.

§ 10 Preise und Zahlungsbedingungen
1. Die ASUE bietet im Rahmen des ASUE KWK-Service dem Kunden insgesamt 6 Dienstleistungspakete mit dem in der beiliegenden Preisliste jeweils beschriebenen Leistungsumfang zu den ebenfalls in dieser Preisliste ausgewiesenen Preisen an. Für KWK-Anlagen mit einer elektrischen Leistung kleiner 2 kW gelten für die Pakete Startberatung, Anmeldung, Förderbausteine, Jahresmeldung und sonstige Meldungen vergünstigte Preise.
2. Sämtliche Preise sind sowohl netto als auch inklusive 16 % Mehrwertsteuer (d. h. brutto) ausgewiesen. Ändert sich die Mehrwertsteuer, passt die ASUE die Brutto-Preise entsprechend an und veröffentlicht neue Preislisten.
3. Alle Preise verstehen sich jeweils exklusive etwaiger behördlicher Gebühren oder sonstiger Bearbeitungsentgelte Dritter (Entgelte), die von den jeweiligen Stellen für die von der ASUE gestellten Anträge oder Anmeldungen erhoben werden. Diese Entgelte werden zunächst von der ASUE bezahlt, dem Kunden auf der Schlussrechnung gesondert ausgewiesen und von diesem beglichen. Die Höhe der Entgelte unterliegt Schwankungen, die nicht im Machtbereich der ASUE liegen. Soweit die ASUE den Kunden über die geschätzte Höhe der Entgelte vorab informiert, handelt es sich hierbei um Schätzungen und Erfahrungswerte, für die die ASUE keine Gewähr übernimmt.
4. Die Zahlung erfolgt auf Rechnung. Die Rechnung wird dem Kunden mit dem jeweiligen ASUE KWK-Service Ergebnisdokument oder im Anschluss an die sonstige Beendigung einer Dienstleistung der ASUE übermittelt. Nach 6 Monaten erfolgt eine Abrechnung der erbrachten Teilleistung(en). Der Rechnungsbetrag wird mittels SEPA-Lastschriftverfahren vom Konto des Kunden eingezogen.

§ 11 Haftung
1. Die Informationen über Förderprogramme, die dem Kunden im Rahmen des ASUE KWK-Service übermittelt werden, beruhen auf gründlichen und sorgfältigen Recherchen und werden ordnungsgemäß unter Wahrung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt in die an den Kunden übermittelten Unterlagen eingepflegt. Gleichwohl haftet die ASUE nicht für den Bestand und die Verfügbarkeit einzelner Programme.
2. Der Kunde ist verpflichtet, die von ihm zur Verfügung gestellten Daten auf Schreib-, Rechen- und sonstige Fehler zu überprüfen. Für solche Fehler haftet die ASUE nicht.
3. Es erfolgt seitens der ASUE keine Prüfung, ob der Kunde die persönlichen Voraussetzungen für die Inanspruchnahme von Fördermitteln aus den genannten Programmen erfüllt. Die ASUE haftet, gleich aus welchem Rechtsgrund, nicht für entgangenen Gewinn, ausgebliebene Einsparungen, mittelbare Schäden und/oder Folgeschäden. Dies gilt nicht, sofern eine Haftung der ASUE aus vorsätzlicher oder grobfahrlässiger Pflichtverletzung begründet ist oder vertragswesentliche Verpflichtungen oder zugesicherte Eigenschaften betroffen sind.
4. Die Haftung der ASUE für Vermögensschäden ist begrenzt auf 100.000,00 EUR pro Auftrag. In dieser Höhe hat die ASUE eine entsprechende Versicherung abgeschlossen. Sollte der Kunde ein höheres wirtschaftliches Interesse haben, so hat er die ASUE hierüber zu informieren. Die ASUE wird auf Wunsch des Kunden eine Erhöhung der Haftungshöchstsumme anbieten, sofern eine Vermögensschadenshaftpflichtversicherung über den erhöhten Betrag von einer in Deutschland tätigen Versicherung erlangt werden kann. Die damit verbundenen zusätzlichen Versicherungsbeiträge trägt der Kunde.
5. Für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung der ASUE oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der ASUE beruhen, haftet die ASUE unbeschränkt.

§ 12 Bearbeitungszeit, Beginn der Auftragsausführung

1. Bei fristgebundenen Anträgen strebt die ASUE eine Bearbeitungszeit von unter 20 Kalendertagen an. Ist die Bearbeitungszeit länger als 30 Kalendertage, etwa wegen sehr hoher Nachfrage, wird der Kunde darüber informiert. Die jährlichen Meldungen nimmt die ASUE innerhalb der für diese vorgesehenen gesetzlichen Fristen wahr. Dies gilt nicht, wenn die ASUE an der fristgerechten und ordnungsgemäßen Meldung durch Umstände gehindert ist, die der Kunde zu vertreten hat.
2. Als Verbraucher steht jedem Kunden ein Widerrufsrecht zu, über das jeder Kunde mit Unterzeichnung des Formulars „Auftragserteilung“ informiert worden ist. Die ASUE beginnt mit der Auftragsausführung erst, wenn die Widerrufsfrist abgelaufen ist, es sei denn, der Kunde stimmt ausdrücklich zu, dass die ASUE mit der Auftragsausführung vor Ablauf der Widerrufsfrist beginnt. Die Bearbeitungszeit läuft ab dem Beginn der Auftragsausführung.
3. Die ASUE hat die Kunden, die Verbraucher sind, über ihr Widerrufsrecht informiert. Ein Muster eines Widerrufs-Formulars liegt diesem Vertrag als Anlage bei. Dieses Widerrufs-Formular ist Bestandteil dieses Vertrages.

§ 13 Datenschutz

1. Die ASUE erhebt vom Kunden für die Durchführung des ASUE KWK-Services personenbezogene Daten. Die ASUE beachtet dabei die Vorschriften der Datenschutz-Grundverordnung, des Bundesdatenschutzgesetzes und des Telemediengesetzes. Die ASUE erhebt, speichert und verarbeitet die seitens des Kunden übermittelten personenbezogenen Daten, soweit dies für die Abwicklung des Vertragsverhältnisses und für die Abrechnung erforderlich ist. Soweit in die Abwicklung des Vertragsverhältnisses, insbesondere im Rahmen der Abrechnung, Dritte einbezogen sind, erfolgt eine Übermittlung der Daten des Vertragspartners an die in die Auftragsabwicklung einbezogenen Dritten für Zwecke der Auftragsabwicklung. Darüber hinaus werden von der ASUE personenbezogene Daten der Kunden nicht an Dritte weitergegeben; es sei denn, dass die ASUE hierzu aufgrund zwingender Vorschriften verpflichtet ist oder dies für den Entgelteinzug notwendig ist.
2. Die Informationspflichten der ASUE nach Art. 13 der Datenschutz-Grundverordnung werden durch die Hinweise in der Anlage zu diesen AGB erfüllt.

§ 14 Rechtsnachfolge

Die ASUE ist berechtigt, ihre Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag ohne Zustimmung des Kunden auf einen Dritten, insbesondere eine Tochtergesellschaft, zu übertragen. Der Übergang ist dem Kunden vier Wochen vorher in Textform anzukündigen. Der Kunde kann der Übertragung widersprechen; der Widerspruch ist nur aus wichtigem Grund zulässig.

§ 15 Gerichtsstand

Soweit der Vertrag nicht mit einem Verbraucher geschlossen wurde, ist der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag Berlin-Charlottenburg.

§ 16 Anwendbares Recht

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.